

Aus dem Verkehrsrecht:

Das Ende der Führscheinnostalgie – Papierführerscheine werden zur Rarität



Auf Grundlage der 3. EU-Führerscheinrichtlinie verlieren ab dem 19. Januar 2033 alle Führerscheine alten Rechts ihre Gültigkeit. Die Gültigkeitsdauer beträgt dann für alle Führerscheine 15 Jahre (vgl. § 24a FeV). Die Fahrerlaubnis bleibt davon unberührt. Die FE-Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L und T gelten weiterhin unbefristet (vgl. § 23 I FeV).

Bereits vor einigen Jahren ist in Deutschland mit der stufenweisen Umschreibung alter Führerscheine begonnen worden. **Mit Ablauf des 18. Januar 2025 müssen nunmehr alle Papierführerscheine umgetauscht worden sein. Ausnahme bilden die Führerscheine von Inhaberinnen und -inhaber, die vor 1953 geboren wurden.** Sie dürfen ihren Papierführerschein noch bis 2033 behalten.

Somit verschwinden die rosa bzw. grauen „Lappen“ allmählich aus dem Straßenverkehr und werden zu einer Rarität.

Sollte der Führerschein nicht rechtzeitig umgetauscht worden sein, verliert dieser seine Gültigkeit. In diesen Fällen begeht der/die Fahrzeugführende eine Ordnungswidrigkeit wegen Nichtmitführens eines gültigen Führscheins nach §§ 4, 75 FeV i.V.m. 24 StVG.

Die Umschreibung der Kartenführerscheine alten Rechts folgt in den folgenden Jahren entsprechend der Anlage 8e zur Fahrerlaubnisverordnung. Nun kommt es allein auf das Ausstellungsdatum des Kartenführerscheins an und nicht mehr auf das Geburtsjahr der Fahrerlaubnisinhaber.

Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind:
Staffelung für die Kartenführerscheine nach Ausstellungsdatum:

ausgestellt	Umtausch bis zum
zwischen 1999 bis 2001	19. Januar 2026
zwischen 2002 bis 2004	19. Januar 2027
zwischen 2005 bis 2007	19. Januar 2028
in 2008	19. Januar 2029
in 2009	19. Januar 2030
in 2010	19. Januar 2031
in 2011	19. Januar 2032
zwischen 2012 und 18. Januar 2013	19. Januar 2033

Autor: R. Drews, Fachgruppe 4, FHöVPR M-V